

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON DIENSTLEISTUNGEN (BVB-DIENSTLEISTUNG)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	2
2. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss	2
3. Allgemeine Leistungspflichten des AN, Erfüllung	4
4. Termine, Fristen, Verzug, Vertragsstrafe	6
5. Zusammenarbeit der Vertragsparteien und weiteren Ausführenden.....	7
6. Ausführungsunterlagen, Weitergabe von Unterlagen.....	8
7. Urheberrechte, Nutzungsrechte, Eigentum an Unterlagen	8
8. Preise, Zahlung.....	9
9. Gesetzlicher Mindestlohn, Branchenmindestlohn, Verbot illegaler Beschäftigung	10
10. Kündigung.....	11
11. Mängelansprüche, Verjährungsfrist	12
12. Haftung, Versicherung.....	12
13. Weitergabe der Bestellung an Dritte, Subunternehmer, Unternehmensnachfolge	13
14. Sicherung des Arbeitsfriedens an der Baustelle, Alkoholverbot.....	13

Besondere Vertragsbedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen (BVB-Dienstleistung)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese BVB-Dienstleistung ist Vertragsgrundlage für jede von der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML oder AG) erteilte Bestellung, Abruf aus einem Rahmenvertrag und jeden anderen von GML geschlossenen Vertrag, wenn Gegenstand dieses die Erbringung von Dienstleistungen ist.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters bzw. des Auftragnehmers (AN) finden keine Anwendung, es sei denn, GML stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Entgegennahme von Dienstleistungen des AN oder deren Bezahlung gilt nicht als Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

- 2.1 Die Beteiligung des AN an einem Vergabeverfahren nach EU-Vergabe V oder VOL ab Erreichen der jeweils gültigen Schwellenwerte, die Ausarbeitung von Angeboten außerhalb eines Vergabeverfahrens, die Erstellung von Kostenvoranschlägen sowie Besuche, Bemusterungen oder die sonstige Kommunikation und der Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe mit dem AN sind für die GML kostenfrei, es sei denn, die Vergabe sieht etwas anderes vor.
- 2.2 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über preisbildende Faktoren der angebotenen Leistungen zu unterrichten und, soweit dies aufgrund der Art und Inhalte der Leistungen erforderlich ist, sich mit den örtlichen Verhältnissen am Ort der Leistungserbringung vertraut zu machen.
- 2.3 Enthalten Ausschreibungs-/Anfrageunterlagen nach Auffassung des AN Unklarheiten, welche die Preisermittlung beeinflussen, so hat er vor Abgabe des Angebotes unverzüglich darauf hinzuweisen bzw. in einer Anlage zum Angebot anzugeben, auf welchen Annahmen sein Angebotspreis beruht.

2.4 Der Anbieter hat sich bei Angebotsabgabe an ihm vorgelegte Leistungsverzeichnisse, Lastenhefte, Pflichtenhefte, Planungsunterlagen, die gewünschte Spezifikation und die sonstigen, in der Ausschreibung oder jeweiligen Anfrage geforderten Inhalte zu halten.

Auf Abweichungen gegenüber diesen hat er in seinem Angebot ausdrücklich hinzuweisen.

2.5 Sind in Ausschreibungs-/Anfrageunterlagen Leistungen nicht aufgeführt, die der AN als notwendig erachtet, um den vorgegebenen Vertragszweck zu erfüllen, sind diese gesondert zu kennzeichnen bzw. gesondert zusätzlich anzubieten.

2.6 Abweichende Ausführungsvorschläge, die der AN als gleichwertig oder besser geeignet für den vorgegebenen Zweck hält, können mit entsprechender Begründung gesondert einem Angebot beigelegt werden. Sie sind dann als Nebenangebot zu kennzeichnen. Es sei denn die Ausschreibung lässt Nebenangebote explizit nicht zu.

2.7 Für die Angebotsabgabe vorgegebene Termine sind einzuhalten.

2.8 Bei Vertragsabschluss mit wechselseitigen Erklärungen bedarf die Bestellung einer vollständigen, inhaltsgleichen Auftragsbestätigung durch den AN, sofern die GML nicht mit der Bestellung ein ihr vorliegendes rechtsgültiges Angebot des AN inhaltsgleich bestätigt. Die Auftragsbestätigung muss innerhalb der in der Bestellung aufgeführten Frist oder, falls eine solche nicht gesetzt wird, innerhalb angemessener Frist erteilt werden. Anderenfalls ist die GML an die Bestellung nicht mehr gebunden. Vereinbarungen und Nebenabreden, die zunächst mündlich getroffen werden, sind schriftlich zu bestätigen.

2.9 Die Bestellung erfolgt auch außerhalb von Vergabeverfahren bei wechselseitig zu schließenden Verträgen grundsätzlich schriftlich (in gesetzlicher Schriftform, per Telefax, in elektronischer Form oder Textform, per Telefax oder E-Mail). Von der GML außerhalb von Vergabeverfahren vorgenommene mündliche Bestellungen sind schriftlich zu bestätigen.

2.10 Nimmt der AN Änderungen oder Ergänzungen an einer Bestellung vor oder führt er solche in einer Auftragsbestätigung auf, werden diese nur dann rechtswirksam, wenn die GML sie schriftlich rückbestätigt.

2.11 Der AN ist bei der Ausführung der geschuldeten Leistungen an den vereinbarten Vertragswert gebunden. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand hat der AN die Leistungen so zu organisieren, dass kein unnötiger Zeitaufwand und/oder überflüssige Kosten entstehen. Notwendige Änderungen/Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN der GML unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung ausgeführt werden.

Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung wird durch sie nur begründet, wenn sie einen zusätzlichen Aufwand für den AN zur Folge haben. Dieser ist der GML im Einzelfall nachzuweisen.

2.12 Wird im Verlauf der Ausführungen der beauftragten Leistungen erkennbar, dass der Auftragswert nicht ausreicht, um notwendige Leistungen fertigzustellen/fortzuführen, hat der AN der GML über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich schriftlich zu unterrichten und/sofern möglich, Einsparpotentiale durch Änderung der Leistungsinhalte aufzuzeigen. Der AN informiert die GML schriftlich, wenn er bei Leistungen, für die eine aufwandsbezogene Abrechnung vereinbart ist, 80 % des Bestellvolumens erreicht sind.

3. Allgemeine Leistungspflichten des AN, Erfüllung

3.1 Die Leistungen und geschuldete Dienstleistungsergebnisse des AN müssen den bei Ausführung den aktuellen fachspezifischen Erkenntnissen entsprechen und den Anforderungen des Umfelds der Leistungserbringung, insbesondere wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einschlägig sind, Rechnung tragen.

3.2 Der AN hat sich frühzeitig zu vergewissern, ob den von ihm übernommenen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

3.3 Erkennt der AN während der Ausführung, dass die Spezifikation, Konzepte oder sonstige übernommene Aufgabenstellungen ganz oder teilweise objektiv nicht ausführbar sind oder dass sie lückenhaft oder unklar sind, hat er dies der GML mit fachlicher Begründung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

-
- 3.4** Soweit die vom AN zu erbringenden Dienstleistungen bzw. Dienstleistungsergebnisse für die öffentliche Auftragsvergabe in einem Vergabeverfahren eingesetzt werden, hat er die für den Aufbau von Ausschreibungsunterlagen, Durchführung des Vergabeverfahrens und/oder Begleitung bei der Umsetzung des Vorhabens relevanten vergaberechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen und auf deren Einhaltung zu achten.
- 3.5** Sofern die Ausführung einzelner Leistungsinhalte eine Freigabe erforderlich macht oder wenn sie vereinbart ist, hat der AN der GML diese so frühzeitig mit aussagefähigen Inhalten vorzulegen, dass es hierdurch nicht zu einer Behinderung der Ausführung der Leistungen kommt. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit freizugebender Leistungsinhalte verbleibt auch bei Freigabe beim AN.
- 3.6** Sämtliche vom AN zu erstellenden Planungs- bzw. Entscheidungsvorlagen sind sorgfältig vorzubereiten, zu dokumentieren und der GML zeitnah oder bei Fristvereinbarungen innerhalb der vereinbarten Frist vorzulegen.
- 3.7** Bei Leistungen auf dem Betriebsgelände der GML hat der AN das von ihm und seinen Mitarbeitern eingebrachte Eigentum in geeigneter Weise zu versichern.
- 3.8** Der AN wird die GML auf Verlangen Auskunft über den Stand der Ausführung der Leistungen geben.
- 3.9** Der AN ist verpflichtet, zusätzliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und nachträglich erforderlich werden, zu übernehmen, sofern er hierzu fachlich in der Lage ist und über ausreichende Kapazität verfügt. Die Vergütung für diese Leistungen ist vor Leistungserbringung mit der GML schriftlich zu vereinbaren und die betreffenden Leistungen dürfen erst begonnen werden, wenn der AN eine schriftliche Bestelländerung erhält oder eine Vertragsänderung schriftlich vereinbart wird.
- 3.10** Der AN ist zur Wahrung der Interessen der GML im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Rechtlich bindende Erklärungen gegenüber Dritten darf er für die GML ohne ausdrückliche schriftliche Bevollmächtigung nicht abgeben. Dies gilt sowohl für den Abschluss, als auch die Änderung und Ergänzung von Verträgen, die GML mit anderen Vertragspartnern schließt oder geschlossen hat sowie für die Vereinbarung neuer Preise für Leistungen Dritter, bei denen er Koordinierungsaufgaben übernommen hat.

3.11 Ist die geschuldete Leistung erfolgsbunden zu erbringen und ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der AN den Nachweis der Erfüllung zu erbringen und der GML die notwendige Zeit und Gelegenheit zur Feststellung der Erfüllung einzuräumen.

4. Termine, Fristen, Verzug, Vertragsstrafe

4.1 Der AN schuldet die Einhaltung vertraglich vereinbarter Ausführungs- und Fertigstellungsfristen. Diese sind verbindlich und können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GML nachträglich geändert werden. Bei Leistungen, die innerhalb von Projekten unter Beteiligung Dritter erfolgen, ist der AN verpflichtet, die von ihm zu erbringenden Leistungen, auch Unterlagen, so rechtzeitig fertig zu stellen, dass die anderen an dem Projekt Beteiligten in der Ausführung ihrer Leistungen nicht behindert werden.

4.2 Der AN ist verpflichtet, die GML unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar wird, dass er vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten kann. Die Mitteilung befreit ihn nicht von der Verantwortung für der GML gesetzlich zustehende Rechte und Ansprüche im Verzugsfall.

4.3 Sofern nicht bei Vertragsabschluss ein Terminplan mit verbindlichen Ausführungsfristen vereinbart wird, legt der AN gemeinsam mit dem von der GML benannten Projektleiter innerhalb angemessener Frist nach Vertragsabschluss einen detaillierten Terminplan fest. Dieser wird verbindlicher Vertragsinhalt. In ihm werden, sofern nicht vorab vertraglich schon vorgesehen, auch die Beiträge anderer an dem Vorhaben Beteiligter mit für deren Leistungen vereinbarten Terminen/Fristen mit berücksichtigt.

4.4 Ergeben sich während der Ausführung der Leistungen des AN Meinungsverschiedenheiten über Art und Ausführung der an dem Vorhaben beteiligten Leistungen Dritter, hat der AN die GML dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und um notwendige Abstimmungen bzw. Entscheidungen zu bitten.

- 4.5** Der AN zahlt im Verzugsfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Bruttogesamtabrechnungswertes pro Kalendertag, begrenzt auf einen Höchstbetrag von insgesamt 5 % des Bruttogesamtabrechnungswertes. Kommt der AN mit einem Zwischentermin in Verzug, richtet sich der Höchstbetrag nach dem anteiligen Bruttoabrechnungswert der erbrachten Leistungen zum jeweiligen Zeitpunkt des Inverzugkommens. Kommt der AN mit mehreren vereinbarten Fristen in Verzug, bleibt es auch bei Kumulierung angefallener Vertragsstrafen bei dem Höchstbetrag des Bruttoabrechnungswertes. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, hat die GML das Recht, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Schlussrechnung zu erklären. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den gesetzlichen Bestimmungen im Verzugsfall wird hierdurch nicht berührt.
- 4.6** Die vorzeitige Leistungserbringung ist der GML frühzeitig anzukündigen und wird nur in Ausnahmefällen zugelassen. Die GML hat das Recht, diese zurückzuweisen.
- 4.7** Soweit die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses vereinbart ist, steht der GML nach vorheriger Abmahnung bei wiederholter Pflichtverletzung das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.

5. Zusammenarbeit der Vertragsparteien und weiteren Ausführenden

- 5.1** Jede Vertragspartei hat eine fachkundige Person mit Kontaktdaten als Ansprechpartner zu benennen. Sie muss während der Durchführung des Vertrages als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehen und berechtigt sein, notwendige Entscheidungen für die jeweilige Vertragspartei zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist möglichst zu vermeiden. Ist ein Wechsel unumgänglich, ist der anderen Vertragspartei unverzüglich der neue Ansprechpartner mit dessen Kontaktdaten schriftlich zu benennen.
- 5.2** Abhängig von Art und Umfang der übernommenen Aufgabenstellung und der hieraus sich ergebenden Notwendigkeit einer Zusammenarbeit, werden die jeweiligen Ansprechpartner in regelmäßigen Zeitabständen gemeinsam den Ausführungsstand der Leistungen feststellen und entstehende Fragen erörtern. Absprachen, die zu Änderungen vertraglich festgelegter Inhalte führen, bedürfen jedoch der Einschaltung der vertragsführenden Stelle und der schriftlichen Dokumentation.

5.3 Der AN hat die GML über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Dienstleister frühzeitig zu informieren. Soweit die GML ihm vertraglich die Koordination von Planungs-/Beratungsleistungen übertragen hat, hat er die Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in das jeweilige Projekt ohne Änderung fachlich Beteiligter einfügen lassen. Die Beauftragung weiterer Dienstleister erfolgt durch die GML.

6. Ausführungsunterlagen, Weitergabe von Unterlagen

Alle dem AN zur Ausführung von Leistungen überlassenen Zeichnungen und sonstige Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der GML weiterverwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, es handelt sich bei den Dritten um von der GML freigegebene Subunternehmern.

Sie bleiben in Eigentum der GML bzw. im Eigentum der Berechtigten und sind nach Durchführung der Leistung an GML auch ohne Aufforderung unverzüglich herauszugeben. Die Pflicht zur unverzüglichen Herausgabe gilt auch dann, wenn es nach Überlassung der Unterlagen nicht zur einer Angebotsabgabe bzw. Beauftragung des AN kommt. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des AN an den Unterlagen, aus Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis stehen, ist ausgeschlossen.

7. Urheberrechte, Nutzungsrechte, Eigentum an Unterlagen

7.1 Der AN räumt der GML an allen für GML zur Ausführung der geschuldeten Leistungen erstellten Plänen, Skizzen, Zeichnungen, technischen Berechnungen, Dokumentationen sonstigen Unterlagen und IT-Leistungen, die einem gewerblichen Schutzrecht unterliegen, ein unbefristetes, unwiderrufliches und ausschließliches Nutzungsrecht zu den vertraglichen Zwecken ein. Die Einräumung dieses Rechtes ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

7.2 Die GML hat auch das Recht, die nach Ziffer 7.1 erstellten Unterlagen zu verändern oder Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit die Unterlagen für die Ausführung des Vorhabens und/oder für spätere Änderungen oder Erweiterungen, die zur Fortführung der vertraglichen Nutzung erforderlich sind, verwendet werden müssen. Das entsprechende Recht räumt der AN der GML auch an dem unter Zugrundelegung der Unterlagen ausgeführten Dienstleistungsergebnis ein.

7.3 Die GML hat das ausschließliche Recht zur öffentlichen Bekanntgabe eines Vorhabens und dessen Umsetzung, insbesondere im Zusammenhang mit einer öffentlichen Auftragsvergabe, unter Angabe des Namens, der Firma des AN. Eine Veröffentlichung des GML-Vorhabens durch den AN zu Werbezwecken bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung.

7.4 Der AN hat der GML die zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Pläne, Skizzen, Zeichnungen, technischen Berechnungen und sonstige Unterlagen als Pausen und auf Wunsch der GML auch als Datei auf CD/DVD oder auf Stick oder auf einem externen Datenspeicherplatz zu überlassen und am Datenträger das Eigentum einzuräumen.

8. Preise, Zahlung

8.1 Die vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.2 Ist ein Gesamtpreis vereinbart und kommt es nach Vertragsabschluss zu vereinbarten Leistungsänderungen, die eine Minderung des Leistungsumfangs zur Folge haben, wird auf der Grundlage der dem Gesamtpreis zugrunde liegenden Preisbasis unter Berücksichtigung der Minderkosten ein neuer Gesamtpreis vereinbart. Entsprechendes gilt im Fall der Erweiterung des Leistungsumfangs. Der AN weist die GML bei Festlegung von Änderungen darauf hin, wenn diese zu einem Mehraufwand führen, der Preisänderungen zur Folge hat.

8.3 Die Schlusszahlung wird fällig, wenn der AN sämtliche geschuldeten Leistungen erfüllt hat bzw. bei vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Abnahme, wenn diese abgenommen worden sind oder wenn nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen war, nach Vollendung des Werkes. Voraussetzung ist die Vorlage einer prüfbaren Rechnung unter Berücksichtigung erbrachter Abschlagszahlungen.

8.4 Rechnungen sowie Nachweise für in Rechnung gestellte Leistungen sind im Original einzureichen.

- 8.5** Reisekosten sind in allen Rechnungen separat auszuweisen und mit Belegen versehen abzurechnen. Reisen an einen anderen als den im Vertrag vorgesehenen Ausführungsort bedürfen vorheriger schriftlicher Zustimmung der GML.
Für die Abrechnung von Reisekosten hat, sofern diese nicht vorweg vereinbart sind, der AN jeweils die wirtschaftlichste Lösung unter Beachtung von Zeit und Kosten auszuwählen und der GML diese auf Anforderung nachzuweisen.
- 8.6** Reisezeiten zum vorgesehenen Ausführungsort werden ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht als Arbeitszeiten vergütet.
- 9. Gesetzlicher Mindestlohn, Branchenmindestlohn, Verbot illegaler Beschäftigung**
- 9.1** Der AN wird den von ihm oder den eingesetzten Subunternehmern zur Ausführung von Verträgen mit der GML in Deutschland eingesetzten Mitarbeitern/-innen den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn für die Leistungen Branchenmindestlohn gilt, den jeweils aktuellen Branchenmindestlohn nach AEntG vergüten. Werden die Leistungen in Drittländern erbracht, sind die dort geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen.
- 9.2** Der AN hat zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und andere Einrichtungen, wie den in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachzukommen und seine steuerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 9.3** Der AN hat bei Einschaltung von Subunternehmern die Erfüllung der Vorbedingungen aus Ziff. 7.1 und 7.2 durch diese sicherzustellen und sie auf Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu verpflichten und, soweit möglich und zumutbar, zu kontrollieren.
- 9.4** Wird die GML wegen Durchgriffshaftung von Mitarbeitern des AN oder von Subunternehmen in Anspruch genommen und beruht dies auf einer schuldhaften Verletzung der Pflichten des AN, so wird die GML den AN für die uns hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.
- 9.5** Jede Form illegaler Beschäftigung, auch mittels Einsatzes von Subunternehmen oder Nachunternehmern, ist untersagt.

9.6 Der AN hat die Regeln des „Verhaltenskodex“ für Lieferanten und Geschäftspartner der GML einzusehen unter www.gml-ludwigshafen.de. Dieser ist zwingend einzuhalten.

10. Kündigung

10.1 Bei Werkleistungen hat die GML das Recht, bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In diesem Fall entstehende Vergütungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anrechnung ersparter Aufwendungen oder durch anderweitige Einsatzmöglichkeiten zu tätigen Umsätzen. Die bei Dienstverträgen erbrachten Leistungen werden auf der Basis des nachgewiesenen Aufwands abgerechnet, wenn der Vertrag ordentlich gekündigt wird.

10.2 Erfolgt die Kündigung aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, werden die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten erstattet, sofern die Leistungen für die GML verwertbar sind. Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen für entstehende Schäden werden hierdurch nicht berührt.

10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN trotz Abmahnung wiederholt Pflichtverletzungen begeht. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der AN nicht oder im laufenden Vertragsverhältnis nicht mehr in der Lage ist, den vertraglich geforderten Versicherungsschutz nachzuweisen.

10.4 Die Kündigung bedarf der für den jeweiligen Vertrag gewählten Schriftform. Die Rechte der GML aus Ziffer 7 für die bis zur Kündigung erbrachten und vergüteten Leistungen bleiben unberührt.

11. Mängelansprüche, Verjährungsfrist

- 11.1** Die gesetzlichen Mängelansprüche bei vom AN geschuldeten erfolgsgebundenen Leistungen, insbesondere auch Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Ausführung, stehen der GML ungekürzt zu. Sie verjähren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, in fünf Jahren nach Abnahme bzw. Vollendung des Werks. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 11.2** Weigert sich der AN eine geschuldete Nacherfüllung vorzunehmen und bleibt diese erfolglos, obgleich ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde oder eine solche gesetzlich nicht erforderlich war, ist die GML zur Minderung berechtigt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann die GML vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 11.3** In dringenden Fällen kann GML, um unverhältnismäßig hohe Schäden zu vermeiden, wenn dies unumgänglich ist, und der AN nicht erreicht werden konnte, Mängel im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte beseitigen und die hierdurch entstehenden Kosten vom AN ersetzt verlangen.

12. Haftung, Versicherung

- 12.1** Der AN haftet auch in anderen, als in den in Ziffern 4,7 und 11 angesprochenen Fällen für Pflichtverletzungen und der Verursachung von Sach- und Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2** Der AN ist verpflichtet, einen Versicherungsschutz bei einem der Kontrolle des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen unterliegenden Versicherungsinstitut nachzuweisen, der ausreichenden Deckungsschutz für durch ihn verursachte Schäden sicherstellt. Der Versicherungsschutz ist bis zum Ende seines Haftungszeitraums aufrecht zu erhalten und auf Verlangen nachzuweisen.
- 12.3** Kommt der AN unserer Aufforderung, den Versicherungsschutz nachzuweisen, nicht innerhalb angemessener Frist nach, hat GML das Recht, Zahlungen bis zur Vorlage des Nachweises zurückzuhalten.

13. Weitergabe der Bestellung an Dritte, Subunternehmer, Unternehmensnachfolge

- 13.1** Der AN ist nicht berechtigt, die nach dem Vertrag übernommenen Pflichten auf Dritte zu übertragen. Dem AN ist es auch nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GML für von ihm zu erbringende Leistungen Dritte (Subunternehmer) zu beauftragen.
- 13.2** Der Wechsel eines von der GML vorgegebenen oder freigegebenen Subunternehmers bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Freigabe des Subunternehmers durch uns entbindet den AN nicht von der Verantwortung für diesen als Erfüllungsgehilfen i.S. von § 278 BGB.
- 13.3** Wird das Unternehmen des AN verkauft, umgewandelt oder kommt es zu einer Fusion mit einem anderen Unternehmen, wird der AN der GML hiervon unverzüglich schriftlich, sobald dies feststeht, informieren. Ungeachtet dessen steht der GML in diesem Fall das Recht zu, wenn hierdurch unter Berücksichtigung des Einzelfalles die schutzwürdigen Interessen der GML berührt werden, ein laufendes Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung in § 314 BGB.

14. Sicherung des Arbeitsfriedens an der Baustelle, Alkoholverbot

- 14.1** Sofern vom AN zur Ausführung der vertraglichen Leistungen eingesetzte Mitarbeiter den Arbeitsfrieden auf der Baustelle stören, insbesondere wenn sie Ausführungen von Leistungen Dritter grundlos behindern oder fachliche Anweisungen nicht befolgen, hat sie der AN spätestens nach Aufforderung durch andere geeignete Mitarbeiter zu ersetzen.
- 14.2** Der Konsum sowie das Mitbringen von Alkoholika oder anderen bewußtseinsverändernden Drogen im Baustellenbereich durch die vom AN eingesetzten Mitarbeiter oder Subunternehmen ist verboten. Der AN stellt sicher, dass seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen dieses Verbot beachten. Für jeden erwiesenen Fall der Zuwiderhandlung hat der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 zu zahlen. Ein Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe, der das Verbot missachtet, darf nicht mehr zur Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

15. Mitarbeiter des AN, Freistellungspflichten

- 15.1** Das Weisungsrecht über die Mitarbeiter des AN liegt bei dem für die Durchführung des Vertrags vom AN benannten Ansprechpartner. Er hat sicherzustellen, dass eine störungsfreie Kommunikation zwischen ihm und seinen Mitarbeitern insbesondere dann erfolgt, wenn die auszuführenden Leistungen im betrieblichen Umfeld der GML durchzuführen sind.
- 15.2** Der AN stellt sicher, dass die zur Ausführung von ihm eingesetzten Mitarbeiter für die gesamte Ausführungszeit zur Verfügung stehen. Kommt es aus nicht vorhersehbaren Gründen dennoch dazu, dass er Mitarbeiter ersetzen muss, hat er diese auf seine Kosten einzuarbeiten.
- 15.3** Der AN darf nur Mitarbeiter oder von der GML freigegebene Selbstständige für die Ausführung der Arbeiten einsetzen, die einer angemeldeten Beschäftigung nachgehen, insbesondere sozialversichert sind und/oder die, wenn es sich hierbei um ausländische Mitarbeiter oder Selbstständige handelt, die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse hierzu besitzen.

16. Geheimhaltung, unzulässige Werbung

- 16.1** Der AN ist verpflichtet, alle von der GML im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der GML offen gelegt werden, es sei denn, es handelt sich um von der GML freigegebene Subunternehmer oder der AN wird durch behördliche Anordnung zur Offenlegung verpflichtet. Diese hat er zur Geheimhaltung ausdrücklich zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den ihm überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Know-how durch die Berechtigten allgemein bekannt gemacht wird.
- 16.2** Ohne schriftliche Zustimmung der GML ist es nicht gestattet, die Anfrage, Angebotsunterlagen, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Referenz- oder Wettbewerbszwecken zu benutzen.

17. Korruptionsverbot

17.1 Der AN hat sicherzustellen, dass weder er, noch mit ihm verbundene Unternehmen oder seine Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen zur Erteilung des Auftrags wettbewerbswidrige Absprachen treffen, noch wirtschaftliche Vorteile annehmen oder leisten. Für den Fall des Verstoßes hat die GML das Recht, alle noch laufenden Verträge mit dem AN aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und ihn bei schuldhaftem Verhalten für uns entstandene Schäden verantwortlich zu machen.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort ist der im Vertrag vereinbarte Ort der Leistungserbringung. Ist eine Abnahme gesetzlich geregelt oder vereinbart, ist der Erfüllungsort am Ort der Abnahme.

18.2 Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz der GML zuständige Gericht. Die GML ist jedoch auch berechtigt, den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

18.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ludwigshafen, 02.01.2018

Gez. Dr. Thomas Grommes
Geschäftsführer